jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/9/22 4Ob66/70, 4Ob20/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.09.1970

Norm

AngG §1 Id: FBV des ORF

Rechtssatz

Ein Beschäftigter des ORF, der vom Geltungsbereich der FBV ausgeschlossen ist, bei dem aber die Tätigkeitsmerkmale eines Angestellten nach dem AngG vorliegen, kann sehr wohl zum ORF in einem nach dem AngG zu beurteilenden Dienstverhältnis stehen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 66/70
  Entscheidungstext OGH 22.09.1970 4 Ob 66/70
  Veröff: SozM IA/e,898
- 4 Ob 20/78
  Entscheidungstext OGH 27.06.1978 4 Ob 20/78
  Ähnlich; Beisatz: Ablehnung einer Behandlung als Angestellter durch freien Mitarbeiter. (T1)

Schlagworte

SW: österreichischer Rundfunk, freie Betriebsvereinbarung, Medien

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0028951

Dokumentnummer

JJR_19700922_OGH0002_0040OB00066_7000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at